

Eingriff steht im Einklang mit dem Naturschutz

Bürgermeister nimmt Stellung zu den Rodungsarbeiten auf dem Dyckerhoff-Gelände

Budenheim. Da die auf dem ehemaligen Dyckerhoff-Gelände aktuell laufenden Rodungsarbeiten in der Bevölkerung vereinzelt auf Besorgnis und Verständnislosigkeit treffen, nimmt Bürgermeister Stephan Hinz dies zum Anlass, um über den im Einklang mit dem Naturschutz stehenden Eingriff umfassend zu informieren und „die Notwendigkeit der Maßnahme sowie deren Hintergründe zu verdeutlichen“. Wie Medienberichten zu entnehmen war, ist das ehemalige Dyckerhoff-Gelände mit erheblichen Bodenverunreinigungen belastet. Zur bodenrechtlichen Sanierung des Geländes seien vorbereitende Rodungsarbeiten durchzuführen. Hierzu zähle auch die Fällung von Baumbeständen.

Das Abholzen von Bäumen stelle ein Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Hierdurch könnten erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Orts- und Landschaftsbildes ausgelöst werden, räumt Hinz ein. Ein solcher Eingriff könne jedoch gerechtfertigt sein, um gravierende Missstände auszuräumen und Gefahren abzuwenden. Beim ehemaligen Dyckerhoff-Gelände sei dies der Fall, da das Erdreich mit Gefahrenstoffen (Vornutzung unter anderem als Hausmülldeponie) kontaminiert ist und eine Beseitigung der Gefahrenstoffe gegenüber dem Schutz der vorhandenen Baumbestände vorrangig ist. Um eine Verschlechterung aktuell gemessener Verunreinigungen des Grund- & Schichtwassers insbe-

sondere im Nordwesten des ehemaligen Steinbruchgeländes zu vermeiden, soll dieser Bereich zeitnah saniert werden. Die Sanierung erfolge entsprechend des Bodenmanagementkonzeptes der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, vom 18. November 2020. Dieses beinhalte und erfordere das flächenhafte Entfernen von Bäumen und Gehölzen. Die Räumung erfolgt in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Stufen: Zwischen dem 1. Oktober eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres sind Baumfällungen durchzuführen (Schutz der Avifauna). Zum Schutz aller eventuell im Boden überwinterten Arten sind die Baumstümpfe dagegen erst später (März bis Juni) zu roden, um den dann wieder mobilen Tieren die Flucht zu ermöglichen oder sie eventuell umsetzen zu können. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Mainz-Bingen habe vor diesem Hintergrund mit Bescheid vom 8. Februar die Fällgenehmigung im Teilbereich des genannten Gebietes ausgesprochen. Diese Fällgenehmigung sei im Vorfeld mit der SGD Süd, dem Forstamt Rheinhessen sowie der Beratungsgesellschaft Natur GbR abgestimmt worden.

Entsprechend der Bedingung des Forstamtes Rheinhessen werde die von den Rodungsarbeiten betroffene Teilfläche weiterhin als Wald im Sinne des § 3 Abs. 2 LWaldG ("als Wald gelten auch kahl geschlagene ... Grundflächen

...") geführt, solange es keinen Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zum Dyckerhoff-Gelände gibt. Sollte kein Satzungsbeschluss und somit kein rechtskräftiger B-Plan zustande kommen, ist diese Teilfläche wieder aufzuforsten. Das Areal würde dann jedoch nicht bodenschutzrechtlich saniert werden können. Die Rodungsmaßnahme sei im Artenschutzgutachten berücksichtigt worden und wird durch einen Biologen der BG Natur begleitet und überwacht. Aus Sicht der Gemeinde sowie der Verwaltung sei diese Maßnahme essentiell wichtig, um den stark verunreinigten Boden sanieren zu können. Aus naturschutzrechtlicher Sicht geschehe damit eine enorme Aufwertung des Bereiches und eine aktive Sicherung des Grundwassers, das durch die Verunreinigung des Bodens zu konta-

minieren drohe. Die Belange des Natur- und Artenschutzes seien berücksichtigt und mit den Genehmigungsbehörden abgestimmt. Hinsichtlich der im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes in der Zeit vom 12. Dezember 2022 bis 20. Januar eingegangenen Einsprüche der Budenheimer Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange informiert der Bürgermeister darüber, dass jeder einzelne Einspruch rechtlich geprüft und beantwortet werde. Nach Abschluss der geprüften Einsprüche werde man diese im öffentlichen Teil des Gemeinderates beraten und besprechen. Der Gemeinderat werde über die Einsprüche einen Beschluss fassen. Die Sitzung werde – wie üblich – öffentlich rechtzeitig vorher bekannt gemacht und alle Interessierten seinen dazu aufrufen, der Sitzung beizuwohnen.